

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.436/1-V/4/89

An das
Präsidium des
Nationalrates1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z'	71 -GE-9 SP
Datum:	2. NOV. 1989
Verteilt:	10. Nov. 1989 <i>Rat</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

1. Punkt

Bernegger

2426

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines weiteren Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für int. landwirtschaftliche Zusammenarbeit

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

31. Oktober 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.436/1-V/4/89

An das
Bundesministerium für
Finanzen

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Bernegger

2426

GZ. 00 0238/130-V/1/89
10. August 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines weiteren Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für int. landwirtschaftliche Zusammenarbeit

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit oz.
Note übermittelten Gesetzesentwurf folgendes mit:

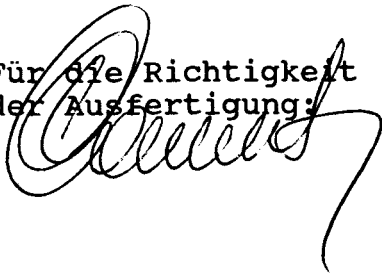
Der letzte Satz auf Seite 4 der Erläuterungen mit der Aussage, daß dieses Gesetz nicht unter Art. 42 Abs. 5 B-VG fällt, sollte entfallen. Die Erwähnung des Art. 42 Abs. 5 B-VG hat nur dann zu erfolgen, wenn es sich um ein Gesetz handelt, das unter Art. 42 Abs. 5 B-VG fällt und daher nicht dem Einspruch des Bundesrates unterliegt (vgl. Pkt. 97 der Legistischen Richtlinien 1979). Andererseits sollte in den Erläuterungen zu § 1 im zweiten Absatz darauf hingewiesen werden, daß es sich bei der Beitragsleistung für die nächsten 3 Jahre um eine Vorbelastung im Sinne des Art. 51 Abs. 6 B-VG handelt, für die § 45 Abs. 4 BHG unter bestimmten Voraussetzungen eine bundesgesetzliche Ermächtigung verlangt. Es handelt sich wohl um den Fall, daß die Vorbelastung (Beitragsleistung für die

- 2 -

Jahre 1990, 1991 und 1992) keinem bundesfinanzgesetzlich vorgesehenen Verwendungszweck zugeordnet werden kann, da im heurigen Budget nur eine Beitragsleistung für das Jahr 1989 vorgesehen ist.

31. Oktober 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the official responsible for the document's execution.